

ZH_OBERGERICHT LE160064 vom 12. Dezember 2016

ZH Obergericht, 2016-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE160064

FR: ZH_OBERGERICHT LE160064 du 12 décembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LE160064 del 12 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien sind seit tt. Februar 2006 verheiratet und haben zwei Kinder (geboren tt.mm.2011 und tt.mm.2013). Im Rahmen einer am 9. Oktober 2015 geschlossenen und mit Urteil vom gleichen Tag genehmigten Eheschutz- Vereinbarung wurde die Obhut über die Kinder der Gesuchsgegnerin zugeteilt und ein Besuchsrecht des Gesuchstellers vereinbart (Vi-Urk. 5/46 und 67). Am 19. Mai 2016 stellte der Gesuchsteller beim Bezirksgericht Hinwil (Vorinstanz) ein Begehren um Abänderung dieser Regelungen, wobei er namentlich um Umteilung der Obhut ersuchte (Vi-Urk. 1). Auf Gesuch der Kindesvertreterin erliess die Vorinstanz mit Verfügung vom 5. August 2016 vorsorgliche Massnahmen, mit welchen sie die Besuchsrechte des Gesuchstellers in Abänderung des Eheschutz-Urteils vom 9. Oktober 2015 neu festsetzte und die übrigen Massnahmeanträge der Parteien abwies (nachträglich begründet; Vi-Urk. 70 = Urk. 2). b) Hiergegen hat der Gesuchsgegner am 21. Oktober 2016 fristgerecht Berufung erhoben und stellt die Berufungsanträge (Urk. 1 S. 2): "1. Die Verfügung vom 5.8.2016 sei aufzuheben und die Sache zur Neuerteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 2

Eventuell sei die Verfügung vom 5.8.2016 aufzuheben und die Kinder der Parteien, C._____ und D._____, seien für die Dauer des Getrenntlebens unter die alleinige Obhut des Berufungsklägers und Vaters zu stellen. Es sei der Berufungsbeklagten und Mutter ein angemessenes Ferienrecht einzuräumen. Es sei die Berufungsbeklagte zu verpflichten, dem Berufungskläger für den Unterhalt von C._____ und D._____ einen monatlichen, monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeitrag von je Fr. 600.-- zu bezahlen.

E. 3

Subeventuell und für den Fall, dass die Obhut der Mutter verbleibt, sei das Besuchsrecht des Vaters auf jedes Wochenende von Freitag 18.00 Uhr bis Sonntag 17.00 Uhr festzusetzen. Das Ferienrecht des Vaters sei auf sieben Wochen pro Jahr festzusetzen und die Mutter sei zu verpflichten, die beiden Kinder zur Ausübung des Besuchsrechts des Vaters nach ... [Ortschaft] zu bringen und dort wieder zu holen.

E. 5

Unter o/e Kostenfolge."

- 3 - c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Der mit Verfügung vom 28. Oktober 2016 vom Gesuchsteller geforderte Kostenvorschuss (Urk. 5) wurde rechtzeitig geleistet (Urk. 6). Mit Eingabe vom 17. November 2016 teilte die Gesuchsgegnerin mit, dass im vorinstanzlichen Abänderungsverfahren am 11. November 2016 der Endentscheid (Urk. 8) ergangen sei (Urk. 7; dem Gesuchsteller zur Kenntnis zugestellt). 2. Das Urteil der

Vorinstanz vom 11. November 2016 (Urk. 8) ist sofort vollstreckbar (Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO; BGE 137 III 475) und das vorinstanzliche Abänderungsverfahren damit abgeschlossen. Dementsprechend bleibt kein Raum mehr für die Anordnung von – für die Dauer des vorinstanzlichen Verfahrens geltenden – vorsorglichen Massnahmen betreffend Obhut und Besuchsrecht, denn solche Anordnungen können nicht rückwirkend getroffen werden. Die berufungsweise ebenfalls geforderten Unterhaltsbeiträge sind von der Umteilung der Obhut abhängig und können aus diesem Grund (keine rückwirkende Umteilung der Obhut möglich) ebenfalls nicht rückwirkend zugesprochen werden. Das diese vorsorglichen Massnahmen betreffende Berufungsverfahren ist somit durch den Erlass des Endentscheides gegenstandslos geworden und dementsprechend abzuschreiben (Art. 242 ZPO). 3. a) Das Berufungsverfahren beschlägt eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von § 6 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 5, § 10 Abs. 1 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 800.-- festzusetzen. b) Bei Gegenstandslosigkeit sind die Prozesskosten nach Ermessen zu verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Vorliegend waren primär Kinderbelange (Obhut, Besuchsrecht) umstritten. In solchen Fällen sind die Gerichtskosten nach ständiger Rechtsprechung des Obergerichts unabhängig vom Ausgang den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe für ihre Standpunkte hatten (ZR 84/1985 Nr. 41). Vorliegend sind beiden Parteien solche guten Gründe nicht abzusprechen. Die Gerichtskosten sind daher beiden Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Sie sind aus dem vom Gesuchsgegner geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen (Art. 111

- 4 - Abs. 1 ZPO). Die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, dem Gesuchsgegner ihre aus dem Kostenvorschuss des Gesuchsgegners bezogene Hälfte zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 ZPO). c) Demgemäss sind für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.